

# STATUTEN

VMC GANSINGEN

Velo-Moto-Club  
„Wanderlust“  
Gansingen

Gegründet 1918



Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom 07. Mai 2022

# Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen des Schweizer Radsportverbands Swiss Cycling und dem Aargauischen Kantonalverband Swiss Cycling Aargau stehendem „Velo-Moto-Club Wanderlust“ (VMC) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gansingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Der Zweck des Vereins

- 1 Der Verein fördert und verbreitet den Rad- und Motorsport.
- 2 Er fördert entsprechende Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten
- 3 Erziehung der Mitglieder zur Verkehrsdisziplin.
- 4 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 5 Zur Erfüllung seines Zwecks führt der Verein verschiedene Reglemente:
  - a. Rennreglement
  - b. Reglement- Sportmeisterschaft
  - c. Reglement- Vereinsmeisterschaft

Änderungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

# Mitgliedschaft

## Art. 3 Mitglieder-Kategorien

- 1 Der Verein umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
  - a. Aktiv-Mitglieder
  - b. Passiv-/ Gönnermitglieder
  - c. Freimitglieder
  - d. Ehrenmitglieder

## Art. 4 Aufnahme

- 1 Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.
- 2 Minderjährige Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3 Als Passiv- oder Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

- 4 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitglieder entscheidet der Vorstand, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die bestehenden Statuten.

#### **Art. 5 Austritt**

- 1 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ist das austretende noch nicht länger als drei Jahre Mitglied und hat in dieser Zeit an der Vereinsreise teilgenommen, muss er 50 Prozent der Vereinsunterstützung an die Reise zurückbezahlen.

#### **Art. 6 Ausschluss**

- 1 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereines oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder Ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.  
Die betroffenen Mitglieder sind in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen und den Anordnungen der Vereinsleitung nachzuleben.

#### **Art. 8 Rechte und Vergünstigungen**

- 1 Sämtliche Vereinsmitglieder, ausgenommen Passiv- und Gönnermitglieder, sind an den Versammlungen stimmberechtigt.
- 2 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Anträge müssen bis zehn Tage vor der Generalversammlung, schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Gegenanträge zu Geschäften, welche vom Vorstand beantragt oder schriftlich eingegangen sind, können jederzeit gestellt werden. Anonym eingegangenen Anträge werden nicht verlesen respektive nicht bekannt gegeben.
- 3 Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 9 Ehrungen**

- 1 Nach 50 Jahren Zugehörigkeit zu Swiss Cycling, ehemaliger Schweizerischer Rad- und Motorfahrerbund (SRB), werden die Vereinsmitglieder Swiss Cycling Freimitglieder.
- 2 Zum Vereins-Freimitglied kann ernannt werden:
- Aktiv-Mitglieder, die werden 20 Jahren dem Verein angehört haben.
  - Passiv-Mitglieder, die dem Verein während 30 Jahren die Treue gehalten haben.
  - Verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3 Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt, wer 25 Jahre Aktiv-Mitgliedschaft hinter sich hat.

# Organisation und Leitung

## Art. 10 Geschäftsjahr

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## Art. 11 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereines sind:
- a. Die Generalversammlung
  - b. Die ausserordentliche Generalversammlung
  - c. Die Vereinsversammlung
  - d. Der Vorstand
  - e. Die Rechnungsrevisoren

## Art. 12 Generalversammlung

- <sup>1</sup> Das höchste Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise zu Beginn jedes Jahres statt und behandelt folgende Geschäfte:
1. Begrüßung, Entschuldigungen, Appell
  2. Wahl der Stimmezähler
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
  5. Jahresberichte des Vereins- sowie des Sportpräsidenten
  6. Abnahme der Jahresrechnung sowie der vorhandenen Festabrechnungen/Bericht Rechnungsrevisoren
  7. Festsetzung der Jahresbeiträge
  8. Festlegung des freien Kredits für den Vorstand
  9. Jahresprogramm
  10. Anträge:
    - a. Des Vorstandes
    - b. Der Vereinsmitglieder
  11. Wahlen:
    - a. Des Vorstandes
    - b. Der übrigen Vorstandsmitglieder
    - c. Des Vereinsfährnrichs
    - d. Von zwei Revisoren
    - e. Der OK-Präsidenten
  12. Ehrungen/Vereins- und Sportmeisterschaft
  13. Verschiedenes

## Art. 13 Einladung zur Generalversammlung

- <sup>1</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch ein persönliches Zirkular. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel (Gesetzliche Vorschrift, kann nicht höher angesetzt werden, Art.64 Abs. 3 ZGB) der stimmberechtigten Mitglieder, unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen Nach der Einberufung stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

## **Art. 15 Wahlen und Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Wenn von der Versammlung keine geheime Abstimmung gewünscht wird, werden sämtliche Vereinsgeschäfte und Wahlen in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen, ausgenommen bei Statutenänderungen und bei der Auflösung des Vereines, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorhergehende Bekanntmachung nicht möglich war und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

## **Art. 16 Vereinsversammlung**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist zuständig für die Erledigung dringlicher Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettkämpfen.

# **Vorstand**

## **Art. 17 Leitung und Organisation**

- <sup>1</sup> Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

## **Art. 18 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand setzt sich selber, unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen.

## **Art. 19 Rücktritte**

- <sup>1</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus so übernimmt der Vizepräsident dessen Amt bis zur nächsten Generalversammlung. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 20      Rechtsverbindliche Unterschrift**

- <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Präsident oder der Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Art. 21      Aufgabe des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a. Handhabung der Statuten und Reglemente.
  - b. Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung. Vollzug gefassten Beschlüsse.
  - c. Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
  - d. Verwaltung der Vereinskasse.
  - e. Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände.
  - f. Kommunikation mit den Behörden.
  - g. Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein.

## **Art. 22      Einzelne Aufgaben**

- <sup>1</sup> Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
- a. Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
  - b. Der Kassier ist für das Rechnungswesen zuständig und legt der Generalversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor.
  - c. Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
  - d. Der Sportpräsident organisiert die Sportmeisterschaft. Er erstattete der Generalversammlung einen Jahresbericht von Rennwesen. Er führt die Rennkasse.
  - e. Der Vizepräsident sowie eventuell weitere Vorstandsmitglieder können mit Spezialaufgaben betreut werden.

## **Art. 23      Fähnrich**

- <sup>1</sup> Der Vereinsfähnrich wird alljährlich an der Generalversammlung neu gewählt oder bestätigt.

## **Art. 24      Dringende Geschäfte**

- <sup>1</sup> Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitglieder erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Die Geschäfte müssen aber der nächstfolgenden Versammlung zur Annahme vorgelegt werden.

## **Art. 25      Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

# Revisoren

## Art. 26 Aufgaben der Revisoren

- 1 Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers. Sie prüfen die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins. Im Weiteren haben sie die vorhandenen Festabrechnungen zu kontrollieren. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

# Finanzen

## Art. 27 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehend aus:
  - a. Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden.
  - b. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - c. Reingewinnen von Veranstaltungen
  - d. Zinsen von Kapitalien

## Art. 28 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder, so wie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

## Art. 29 Verwendung der Einnahmen

- 1 Die Einnahmen werden verwendet:
  - a. Zur Leistung der Verbandsbeiträge
  - b. Begleichung der Verwaltungskosten
  - c. Zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung
  - d. Zur Förderung der aktiven Sportler
  - e. Zur Förderung der Geselligkeit

## Art. 30 Vorstandskredit

- 1 Der Vorstand hat einen jährlichen von der Generalversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung

## Art. 31 Vermögen

- 1 Das Vermögen ist sicher, liquide und ertragsorientiert anzulegen.

## **Art. 32 Haftung**

- <sup>1</sup> Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Verschiedenes

## **Art. 33 Publikationen**

- <sup>1</sup> Publikationen wichtiger Anlässe und die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich.

## **Art. 34 Hochzeit**

- <sup>1</sup> Bei der Heirat eines Vereinsmitgliedes sollte, wenn möglich eine Vereinsdelegation mit der Vereinsfahne die besten Wünsche überbringen. Jedes Mitglied, das heiratet, erhält ein Hochzeitsgeschenk, das an der Generalversammlung überreicht wird.

## **Art. 35 Todesfall**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Ehren-/ Frei- oder Aktivmitglied, soll es jedes Mitglied als Ehrensache betrachten, dem Verstorbenen das Grabgeleit zu geben. Dem verstorbenen Mitglied wird soweit wie möglich mit der Vereinsfahne die letzte Ehre erwiesen.

# Revisionsbestimmungen

## **Art. 36 Änderung Statuten**

- <sup>1</sup> Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

## **Art. 37 Totalrevision**

- <sup>1</sup> Eine Totalrevision kann nur erfolgen, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren daraufstellen. Sie muss an der Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

## Art. 38 Auflösung

- 1 Solange 10 Mitglieder den Fortbestand des Vereines verlangen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung des Vereines muss das Vermögen auf der Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal angelegt werden. Wird wieder ein Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet, wird das bestehende Vermögen diesem ausgehändigt. Wenn nach Ablauf von 15 Jahren kein zweckähnlicher Verein gegründet wird, ist das bestehende Vermögen der Gemeinde Gansingen zweckgebunden der Förderung von Sport und Kultur zu übergeben.

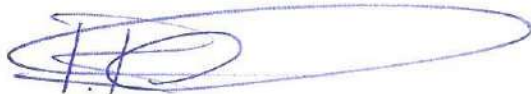
## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. Mai 2022 angenommen. (Sie ersetzen die Statuten vom 02. Februar 1991)

Gansingen, 07. Mai 2022

**Velo-Moto-Club  
„Wanderlust“  
Gansingen**

Der Präsident:



Ivan Boutellier

Der Aktuar:



Patrick Tännler